

DIE AUFWERTUNG DER PARTEIAUSSAGEN DURCH DAS MOTU PROPRIO *MITIS IUDEX DOMINUS* *IESUS* AUS DER SICHT DES ANWALTS*

von Christoph Lerg

Als Herr Prof. Dr. Dr. GÜTHOFF mich vor geraumer Zeit fragte, ob ich bereit wäre, einen Beitrag für DPM zur Fragestellung der Aufwertung der Parteiaussagen durch das Motu Proprio *Mitis Iudex Dominus Iesus* zu leisten, war ich zunächst erstaunt und erwiderte, dass dazu bereits eine Vielzahl von Veröffentlichungen vorliegt. Darauf erhielt ich die Antwort, es ginge aber um eine Beleuchtung der Frage aus der Sicht des Anwalts. Ich bin seit über 25 Jahren bei verschiedenen kirchlichen Gerichten im deutschen Sprachraum als Anwalt und Prozessbevollmächtigter tätig. Auch wenn das kirchliche Prozessrecht nach wie vor zwischen Anwalt und Prozessbevollmächtigtem differenziert und diesen unterschiedliche Rollen zuweist,¹ verstehe ich in den nachfolgenden Ausführungen unter „Anwalt“ auch den Prozessbevollmächtigten.

1. KURZE FORMALE ANMERKUNGEN ZU *MITIS IUDEX DOMINUS IESUS*

Auf Ausführungen zum allgemeinen Inhalt des Motu Proprio *Mitis Iudex Dominus Iesus*, welches am 8. Dezember 2015 in Kraft getreten ist, zu seiner Struktur, zu seiner Rechtsqualität, zu den Motiven für die Erarbeitung und Veröffentlichung des Motu Proprio muss ich angesichts des hier anwesenden Publikums nicht eingehen². Es sei nur nochmals kurz erwähnt, dass im *Codex Iuris Cano-*

* Der Text wurde in dem Stil belassen, wie er im Rahmen des Referats vom 22.11.2019 vorgetragen wurde.

1 Vgl. cc. 1481 ff. CIC, Artt. 101 ff. DC; vgl. auch KRAUS, M.-K., *Advocatus und Procurator nach den Vorgaben von Dignitas Connubii*: DPM 21/22 (2014/15) 175-200.

2 Vgl. statt vieler die ausführliche Untersuchung mit zahlreichen Fundstellen von BONI, G., *La recente riforma del processo di nullità matrimoniale. Problemi, criticità, dubbi – parte prima*: www.statoechie.it 9/2016, 1-78; *parte seconda* ebd. 10/2016, 1-76; *parte terza* ebd. 11/2016, 1-82, abrufbar unter: <https://doi.org/10.13130/1971-8543/6928> (*parte prima*), <https://doi.org/10.13130/1971-8543/6947> (*parte seconda*), <https://doi.org/10.13130/1971-8543/6947> (*parte seconda*), <https://doi.org/10.13130/1971-8543/6947> (*parte seconda*), <https://doi.org/10.13130/1971-8543/6947> (*parte seconda*).

nici aus dem Buch VII „Prozesse“, Titel 1 „Eheprozesse“ das komplette Kapitel 1 „Ehenichtigkeitsverfahren“ durch einen neuen Text ersetzt wurde, wobei der Gesetzgeber erkennbar daran interessiert war, die bisherigen cc. 1671 bis 1691 CIC durch genau 31 neue Kanones unter Nutzung der frei gewordenen Nummern zu ersetzen. Darüber hinaus hat der Gesetzgeber eine *Ratio Procedendi*, eine Verfahrensordnung, erlassen. Diese hat allerdings keineswegs den Anspruch, den gesamten Ehenichtigkeitsprozess detailliert darzulegen³.

2. BLICKWINKEL VON RICHTER UND ANWALT

Warum soll aber der Anwalt – wie es der Titel dieses Beitrags zum Ausdruck bringt – eine eigene Sicht auf die Frage haben, welcher Beweiswert den Parteienaussagen nach *Mitis Iudex* zukommt?

Grundlegend für das Richteramt ist die Unparteilichkeit, die zwar im *Codex Iuris Canonici* nicht *expressis verbis* gefordert wird, die jedoch vom kanonischen Recht selbstredend vorausgesetzt wird. Dies zeigt sich z.B. darin, dass ein Richter nicht in einem Rechtsstreit tätig werden darf, an dessen Ausgang er irgendwie persönlich interessiert ist, sei es aufgrund der Nähe zu den Beteiligten oder sonstigen Interessen (c. 1448 § 1 CIC). Die Pflicht zur Unparteilichkeit des Richters zeigt sich auch darin, dass er im Zusammenhang mit seiner Richter-tätigkeit keine Geschenke annehmen darf (c. 1456 CIC). Und der von Papst FRANZISKUS gewählte pastorale Ansatz, der sich auch im Proömium von *Mitis Iudex* zeigt,⁴ hat Joaquin LLOBELL dazu veranlasst, festzustellen, dass die pastorale Caritas, die im weitesten Sinne auch die Tätigkeit des Richters beeinflusst,

13130/1971-8543/6955 (parte terza), sowie LÜDICKE, K., Die Reform des kirchlichen Ehenichtigkeitsprozesses – Inhalt und Bedeutung: DPM 23 (2016) 141-177

3 „Da der Codex des kanonischen Rechtes, nach Maßgabe des can. 1691 § 3, abgesehen von besonderen Normen, im Allgemeinen auch bei Eheprozessen anzuwenden ist, beabsichtigt die vorliegende Verfahrensordnung nicht, den ganzen Prozess detailliert darzulegen, sondern hauptsächlich die wichtigsten Neuerungen des Gesetzes zu erhellen und – wo nötig – zu vervollständigen“ (Art. 6 *Ratio Procedendi*).

4 „Die Sorge um das Seelenheil, die – heute wie gestern – das oberste Ziel der Institutionen, der Gesetze und des Rechts bleibt, bewegt den Bischof von Rom, den Bischöfen dieses Reformdokument vorzulegen. Sie haben ja mit ihm an der Aufgabe der Kirche teil, nämlich die Einheit im Glauben und in der Disziplin im Hinblick auf die Ehe zu schützen, die Angelpunkt und Ursprung der christlichen Familie ist. Die Dringlichkeit der Reform wird genährt von der sehr großen Zahl von Gläubigen, die wegen physischer oder moralischer Ferne zu oft von den juristischen Strukturen der Kirche abgehalten werden, obwohl sie wünschen, dem eigenen Gewissen zu folgen; die Liebe und die Barmherzigkeit machen es daher erforderlich, dass die Kirche selbst sich als Mutter in die Nähe jener Kinder begibt, die sich als getrennt betrachten.“

nicht seine Unparteilichkeit beeinträchtigen darf, weil *Caritas* gerade nicht bedeute, einem Ehenichtigkeitsantrag immer statt zu geben⁵.

Ganz anders ist hingegen die Aufgabe des Anwalts. Dabei ist das kanonische Recht mit einer allgemeinen Aufgabenumschreibung eher sparsam. Art. 104 § 1 DC beschränkt sich auf die Feststellung, dass Anwalt und Prokurator durch ihren Dienst gehalten sind, die Rechte der Parteien zu schützen und das Amtsgeheimnis zu wahren. Die Tatsache, dass vom Anwalt nicht die Rechte beider Parteien, sondern nur die Rechte der jeweils vertretenen Partei zu schützen sind, ergibt sich nicht nur aus der Natur der Sache. Betrachtet man den lateinischen Originaltext des genannten Art. 104 § 1 DC so fällt auf, dass anders als in der amtlichen deutschen Übersetzung dort nicht von der Pflicht zur Wahrung der Rechte „der Parteien“ (*iura partium*) sondern „der Partei“ (*iura partis*) die Rede ist.

Der Anwalt ist somit parteiisch. Er hat unter Anwendung aller legalen Mittel die Rechte seines Auftraggebers zu vertreten, wobei ich einschränkend sagen möchte, dass die angewandten legalen Mittel auch legitim und moralisch vertretbar sein sollten. Für die im staatlichen Bereich tätigen Rechtsanwälte in der Bundesrepublik Deutschland ist vor dem Hintergrund zahlreicher Schadensersatzprozesse wegen Falschberatung eine Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs entstanden, die besagt, dass der Anwalt seinem Mandanten stets auch den sichersten Weg zur Erreichung seines Zieles darzulegen hat. Diese Pflicht sehe ich – fernab von einer Haftungsproblematik – als Pflicht eines jeden Anwalts und entsprechend auch für den Anwalt im kirchlichen Eheprozess.

Allerdings kann es sich der Anwalt nicht leisten, in Erfüllung dieser Aufgabe eine von der Perspektive des Gerichts völlig abweichende Sicht der Dinge hinsichtlich der hier interessierenden Fragen von Beweislast, Beweismitteln, Wertigkeit von Beweisen und somit auch der Wertigkeit von Parteiaussagen zu haben. Nach meinem Verständnis der Aufgabe als Anwalt beinhaltet die Beratung eines Mandanten im Vorfeld einer möglichen Klageerhebung nicht nur die Klärung der Frage, ob auf Seiten einer oder beider Parteien einer oder mehrere Nichtigkeitsgründe in Betracht kommen könnten. Von mindestens ebenso hoher oder vielleicht noch größerer Bedeutung ist in der anwaltlichen Praxis die Frage, ob das Vorliegen des Nichtigkeitsgrundes oder der Nichtigkeitsgründe dann auch bewiesen werden kann. Ich selbst versuche vor Einreichung einer Klage stets kurz Kontakt mit potentiellen Zeugen und – sofern vor dem Hintergrund möglicher Befindlichkeiten sinnvoll – auch der ggf. nichtklagenden Partei aufzunehmen. Dies geschieht nicht zu dem Zweck, die Beteiligten zu beeinflussen,

5 LLOBELL, J., Alcune questioni comuni ai tre processi per la dichiarazione di nullità del matrimonio previsti dal M.P. „*Mitis Iudex*“, 10, abrufbar unter: http://www.consociatio.org/repository/Llobell_Lumsa.pdf.

sondern alleine mit dem Ziel um herauszufinden, ob im Falle eines Ehenichtigkeitsverfahrens überhaupt sachdienliche Aussagen zu erwarten wären. Im Anschluss erreicht mich dann regelmäßig die Frage meiner Mandanten, ob nach meiner Einschätzung die Beweislage ausreichend ist und ich zur Erhebung einer Nichtigkeitsklage raten kann. Die Klage und die oft damit einhergehende psychische Belastung erspare ich dem Mandanten, wenn nach meiner Einschätzung die Erfolgsaussichten nur sehr gering sind. Und an dieser Stelle muss der Anwalt, ungeachtet seiner völlig unterschiedlichen prozessualen Rolle, sich zumindest ansatzweise in die Sichtweise des Richters hineinversetzen und sich überlegen: Kann ich die vom geltenden Recht geforderten Angaben und Beweismittel liefern, damit das Gericht überhaupt in die Lage versetzt wird, das von meinem Mandanten erhoffte positive Urteil zu fällen?

3. ALLGEMEINE RAHMENBEDINGUNGEN FÜR DIE FÄLLUNG VON URTEILEN

Die Bewertung von Beweismitteln, und somit auch von Parteiaussagen, ist nur möglich auf Grundlage der vom Gesetz statuierten allgemeinen Rahmenbedingungen für die Fällung von Urteilen. Auch wenn die Basics den hier Anwesenden zweifellos bekannt sind, sollen diese in aller Kürze in Erinnerung gerufen werden.

Die Basis für die Beweislastverteilung in Ehesachen findet sich interessanter Weise nicht im Prozessrecht, sondern im materiellen Recht, in c. 1060 CIC. Hiernach erfreut sich die Ehe der Rechtsgunst, weshalb im Zweifelsfall an der Gültigkeit der Ehe so lange festzuhalten ist, bis das Gegenteil bewiesen ist. Unter dem Blickwinkel des Ehenichtigkeitsverfahrens provoziert diese Norm gleichsam die Frage, ab welchem Moment das Gegenteil, d.h. die Ungültigkeit der Ehe, als bewiesen angesehen werden kann. Zur Beantwortung dieser Frage ist über die Verweisungsnorm des c. 1691 § 3 CIC (früher c. 1691 CIC a.F.) auf die Normen des allgemeinen Prozessrechts zurückzugreifen. Dabei ist besonders zu berücksichtigen, dass es sich beim Eheprozess um eine Personenstandssache und somit eine Sache des öffentlichen Wohls handelt. C. 1608 § 1 CIC, der inhaltlich mit Art. 247 § 1 DC identisch ist, verlangt als Voraussetzung eines jeden Urteils, dass der Richter die moralische Gewissheit über die zu entscheidende Sache gewonnen hat. Kann der Richter diese Gewissheit nicht gewinnen, so hat er in Ehesachen festzustellen, dass die Nichtigkeit der Ehe nicht feststeht (Art. 247 § 6 DC); im Falle sonstiger Sachen, die sich der Rechtsgunst erfreuen, hat er für die vom Recht begünstigte Sache zu entscheiden (c. 1608 § 4 CIC).

Für die Frage, welche weiteren Anforderungen an das Vorliegen der genannten moralischen Sicherheit zu stellen sind, finden sich im Gesetz verschiedene Anhaltspunkte. Art. 247 § 2 DC, der keine Analogie im Text des CIC hat, statuiert, dass ein lediglich vorrangiges Gewicht der Beweise und Indizien für die Erlan-

gung einer moralischen Sicherheit nicht ausreicht. Vielmehr ist gefordert, dass jeglicher vernünftige positive Zweifel ausgeschlossen ist, wobei allerdings die reine Möglichkeit, dass es doch anders gewesen sein könnte, unschädlich ist. Schon an dieser Stelle sei angemerkt, dass der Gesetzgeber es für notwendig oder zumindest sinnvoll hielt, diese Regelung zusätzlich wörtlich in Art. 12 der *Ratio Procedendi* des MP *Mitis Iudex Dominus Iesus* aufzunehmen. Dass der Richter die Gewissheit auf Basis des Akteninhalts erlangen muss, wie c. 1608 § 2 CIC in wörtlicher Übereinstimmung mit Art. 247 § 3 DC fordert, ist eine logische Konsequenz des Aktenprozesses. Schließlich verlangt c. 1608 § 3 CIC in wörtlicher Übereinstimmung mit Art. 247 § 4 DC, dass der Richter die Beweise nach seinem Gewissen würdigen muss, unbeschadet der gesetzlichen Vorschriften über die Wirksamkeit bestimmter Beweismittel.

Auch wenn einzelne Autoren dem MP *Mitis iudex Dominus Iesus* eine inzidente Abwendung von der Rechtsvermutung für die Gültigkeit der Ehe vorwerfen⁶ bleibt es dabei, dass die vorgenannten Grundprinzipien, der *favor iuris* für die Gültigkeit der Ehe, das Erfordernis der moralischen Gewissheit des Richters, der Ausschluss jeden vernünftigen positiven Zweifels und schließlich die freie Beweismwürdigung nach dem Gewissen unbeschadet der gesetzlichen Vorgaben über die Wirksamkeit bestimmter Beweise, in keiner Weise durch das *Motu Proprio* angetastet werden.

4. BEGRIFF DER PARTEIAUSSAGEN

Die Parteiaussagen sind systematisch eingeordnet im allgemeinen Prozessrecht unter dem Titel IV Beweise in einem eigenen Kapitel mit der Überschrift Parteiaussagen („De Partium Declarationibus“), cc. 1530-1538 CIC. Dabei behandelt c. 1530 CIC „einfache“ Aussagen der Parteien, die auf eine Frage des Richters hin getätigt werden. Solche Aussagen werden auch in c. 1536 § 2 CIC und der

⁶ „En d’autres termes, la valeur de la déposition des parties ne doit plus être évaluée comme l’indique pourtant au demeurant le canon 1060 du code toujours en vigueur. [...] Mais alors faut-il comprendre entre les lignes que le mariage n’a plus tout à fait la faveur du droit par rapport à la déposition des parties ce qui viendrait contredire de manière flagrante le canon 1060 toujours présent ? Dans cette hypothèse, c’est la nullité présumée [...]“ Puy-Montbrun, B. du, *Analyse canonique du Motu proprio Mitis Iudex Dominus Iesus*, 2015, 4, herunterzuladen unter: <http://www.libertepolitique.com/Actualite/Decryptage/Analyse-canonique-du-Motu-proprio-Mitis-Iudex-Dominus-Iesus>; ebenso ein unter dem Pseudonym „Ebed-Melek“ auftretender Autor, *Brèves remarques sur le Motu Proprio Mitis Iudex du Pape François, der von einer Abkehr von der Rechtsgunst der Ehe zur Ungunst des Richters („la défaveur du juge“)* spricht – zitiert nach BONI, *La recente riforma, parte terza* (s. Anm. 2), 27. Der von BONI (und anderen Autoren) angegebene Link zu dem Beitrag von „Ebed-Melek“ funktioniert (Stand 29.2.2020) nicht mehr.

identischen Norm des Art. 180 § 2 DC erwähnt, wo es um die zuzumessende Beweiskraft geht, und finden sich an neuer Stelle auch nach der Reform des Gesetzestextes durch *Mitis Iudex Dominus Iesus* wieder.

Als spezielle Form der Parteiaussage wird in dem Kapitel auch das Geständnis behandelt. Bei der Frage nach dem Beweiswert eines Geständnisses machte sich lange Zeit die Tatsache bemerkbar, dass das Geständnis im eheprozessualen Sinne in atypischer Weise keine Einlassung einer Partei darstellt, die den Interessen der Partei im Verfahren entgegengesetzt ist, was aber üblicherweise unter einem Geständnis verstanden wird (so c. 1535 CIC und Art. 179 § 1 DC). Vielmehr weist das Geständnis im Eheprozessrecht die Besonderheit auf, dass es im Interesse wenigstens der klagenden Partei der Gültigkeit des Ehebandes entgegengesetzt ist. Die Legaldefinition dieses Begriffs findet sich an keiner Stelle des *Codex Iuris Canonici*, sondern ausschließlich in Art. 179 § 2 DC⁷. Da somit das „Geständnis“ durchaus den Interessen der Partei förderlich sein kann, welche ein Interesse an der Nichtigkeit der Ehe hat, lassen sich eigentlich keine klaren Grenzen ziehen zwischen Geständnissen und Parteiaussagen, die keine Geständnisse sind, weshalb korrekter Weise eigentlich grundsätzlich von Parteiaussagen gesprochen werden sollte⁸.

5. BEWEISWERT DER PARTEIAUSSAGEN IM CIC/1983 VOR *MITIS IUDEX DOMINUS IESUS*

Auch wenn den meisten der hier anwesenden Personen die Rechtslage bezüglich des Beweiswerts der Parteiaussagen in der Zeit vor *Mitis Iudex Dominus Iesus* bestens bekannt ist, soll hierauf kurz eingegangen werden. Dies erscheint sinnvoll, um nachfolgend die Unterschiede zur Rechtslage nach *Mitis iudex Dominus Iesus* klarer darstellen zu können.

Die Verweisungsnorm des c. 1691 CIC a.F. erklärte für den Eheprozess die allgemeinen prozessrechtlichen Regelungen unter besonderer Berücksichtigung der Normen für Sachen des öffentlichen Wohls für anwendbar. Hieraus ergab sich

⁷ D.h. die Erklärung einer Partei vor dem Richter hinsichtlich einer eigenen Tatsache gegen die Gültigkeit der Ehe. Der Begriff des Geständnisses in diesem Sinne war – im Hinblick auf das außergerichtliche Geständnis – bereits in Art. 116 der sog. Eheprozessordnung aus dem Jahr 1936 enthalten: KONGREGATION FÜR DIE SAKRAMENTENDISZIPLIN, Instruktion „Provida Mater Ecclesiae“, 15.8.1936: AAS 28 (1936) 313-361, Art. 116: „Confessio extraiudicialis coniugis, quae adversus matrimonii valorem pugnet, prolata ante matrimonium contractum, vel post matrimonium, sed tempore non suspecto, probationis adminiculum constituit a iudice recte aestimandum.“

⁸ MARGELIST, S., Die Beweiskraft der Parteiaussagen in Ehenichtigkeitsverfahren. Rom 1997, 110.

eine unmittelbare Anwendbarkeit von c. 1536 § 2 CIC, der sachlich mit Art. 180 § 1 DC übereinstimmt. Nach dieser Norm konnten in derartigen Verfahren das gerichtliche Geständnis und sonstige Parteierklärungen eine gewisse Beweiskraft haben, die vom Richter zusammen mit den übrigen Umständen des Falles zu würdigen war. Eine volle Beweiskraft konnte Parteiaussagen jedoch nur dann zuerkannt werden, wenn weitere Elemente⁹ hinzukamen, die die Parteiaussagen ganz und gar bekräftigten.

Mit anderen Worten konnte nach dieser Norm in Eheprozessen die Parteiaussage einen Teil einer umfassenderen Beweiskette bilden und insoweit auch eine gewisse Beweiskraft haben. Damit aber für eine Behauptung ein voller Beweis erbracht wurde, mussten weitere Beweiselemente hinzukommen, so z.B. die Aussage zweier Zeugen, nachdem ja die Aussage nur eines Zeugen nur in Ausnahmefällen vollen Beweis erbringen kann (c. 1573 CIC). Zu dieser allgemeinen Regelung, die für alle Verfahren betreffend das öffentliche Wohl galten, sah c. 1679 CIC – inhaltlich identisch mit Art. 180 § 2 DC – noch eine Ergänzung mit folgendem Inhalt vor: Sofern die Beweise nicht im Übrigen schon als voll überzeugend erachtet werden, soll der Richter zur Würdigung der Parteiaussagen außer sonstigen Indizien und Beweisstützen nach Möglichkeit Glaubwürdigkeitszeugen beziehen. Schon POMPEDDA hat diese Norm 1993 als eine subsidiäre Hilfe des Gesetzgebers für klassische Fälle des *forum internum* interpretiert, in welchen weitere Beweismittel nicht zugänglich sind¹⁰. Gero WEISHAUPt geht darüber hinaus so weit zu sagen, dass der Richter schon nach c. 1679 CIC a.F. „sogar dann die Nichtigkeit der Ehe feststellen konnte, wenn die Parteiaussagen weder durch mindestens einen Zeugen (c. 1573 CIC/1983) noch durch Urkunden Bestätigung fanden“, sofern sonstige Indizien oder Beweisstützen und ggf. Glaubwürdigkeitszeugen vorhanden waren¹¹. Dabei sind unter Indizien Tatsachen und Umstände zu verstehen, die mit dem Klagegrund eng zusammenhängen, unter Beweisstützen (*adminicula*) Umstände, die den Klagegrund plausibel machen¹².

Diese Interpretation der früheren Rechtslage ist m.E. kritisch zu hinterfragen. Der hier gegenständliche c. 1679 CIC a.F. verlangte vom Richter zur Würdigung der Parteiaussagen nach c. 1536 CIC auch sonstige Indizien und Beweisstützen und ggf. Glaubwürdigkeitszeugen heranzuziehen, sofern die Beweise nicht im

⁹ Art. 180 § 2 DC spricht hier von Beweiselementen (*elementa probatoria*).

¹⁰ POMPEDDA, M. F., Il valore probativo delle dichiarazioni delle parti nella nuova giurisprudenza della Rota Romana: DERS., Studi di diritto processuale Canonico. Rom 1995, 195 ff., hier 214.

¹¹ WEISHAUPt, G. P., Das Rotaurteil coram Pinto vom 22. April 1974: Pulte, M / Weitz, T. (Hrsg.), Veritas vos liberabit (FS ASSENMACHER). Paderborn 2017, 639-679, hier 645.

¹² Ebd.

Übrigen schon als voll überzeugend erachtet werden (*nisi probationes aliunde plenae habeantur*). Dies bedeutet aber nicht, dass nach c. 1679 CIC vorgegangen werden kann, wenn überhaupt keine sonstigen Beweise vorhanden sind. Vielmehr sind sonstige Indizien und Beweisstützen sowie ggf. Glaubwürdigkeitszeugen bei der Interpretation der Parteiaussagen heranzuziehen, sofern die Beweise nicht voll überzeugend sind. Dies impliziert, dass zumindest in einem gewissen – wenn auch für die Gewinnung moralischer Sicherheit nicht ausreichendem Umfang – irgend geartete Beweise oder Beweiselemente vorhanden sind. Es erscheint eher fraglich, ob nach der früheren Rechtslage eine volle Beweiskraft von Parteiaussagen angenommen werden konnte, wenn diese nur durch *indicia* und *adminicula* gestützt wurden.

Es kommt hinzu, dass von dieser theoretischen Frage der Gesetzesinterpretation zumindest aus dem Blickwinkel des Anwalts die in der Praxis deutlich relevantere Frage zu unterscheiden ist, wie denn tatsächlich in der Rechtsprechung die Norm angewandt wurde. POMPEDDA hat im Jahr 1993 die Rechtsprechung der Rota Romana seit Inkrafttreten des CIC/1983 bis in das Jahr 1991 analysiert¹³. Selbst in den Fällen *ob metum*, in denen die Rota Romana den Parteiaussagen ein erhebliches Gewicht beimisst, wird in den von POMPEDDA aufgeführten Fällen meistens neben der Parteiaussage auch die Bekräftigung durch glaubwürdige Zeugen verlangt, beispielsweise aus dem Familienumfeld oder auch durch das Zeugnis der Person, die Angst eingeflößt hat¹⁴. Einzig ein Urteil c. POMPEDDA vom 28.1.1988 scheint hier einen milderen Weg zu gehen. Was die von POMPEDDA analysierten Fälle *ob simulationem* angeht,¹⁵ wird hier in nahezu allen aufgeführten Urteilen neben dem Geständnis der simulierenden Partei der Beweis durch Aussagen glaubwürdiger Zeugen (*testi degni di fede*) gefordert. Im Detail gehen die Anforderungen einzelner Richter teilweise deutlich auseinander, durchgehend wird jedoch großen Wert auf den Beweis des Simulationsmotivs gelegt. Wiederholt wird das Geständnis der simulierenden Partei nur als Beginn des Beweises (*l'inizio della prova*) bezeichnet. Auch hier scheint tendenziell POMPEDDA wieder eine etwas „weichere Linie“ zu fahren. Umgekehrt findet sich eine Entscheidung c. GIANNECCHINI vom 18.12.1990, in welcher jedes gerichtliche Geständnis als verdächtig angesehen wird¹⁶. Dahinter steht die Argumentation, dass niemand zum eigenen Nutzen einen Beweis antreten kann,

13 POMPEDDA, Il valore probativo (s. Anm. 10), (erstmal veröffentlicht: IusEcc 5 [1993]).

14 Ebd., 217 ff.

15 Ebd., 221 ff.

16 „La confessione giudiziale fatta contro il valore del matrimonio per sé si presume essere sospetta, poiché data in tempo sospetto, cioè durante il processo in corso“, ebd., 227. Anders die Beurteilung von POMPEDDA selbst, der es als ein in jedem Einzelfall zu verifizierendes Vorurteil betrachtet, dass in Ehenichtigkeitsverfahren die Parteien dazu tendieren, die Unwahrheit zu sagen (ebd., 203).

weil eine Lüge zum eigenen Vorteil nicht auszuschließen ist. POMPEDDA ruft in der genannten Untersuchung in Erinnerung, dass in Art. 117 der Eheordnung von 1936 der Parteiaussage jegliche Beweiskraft abgesprochen wurde¹⁷ und konstatiert, dass in der Rota-Rechtsprechung der Beweiskraft von Parteiaussagen nur mit viel Widerwillen, um nicht zu sagen viel Aversion¹⁸ langsam Beweiskraft eingeräumt wird. Andererseits gesteht POMPEDDA zu, dass für ein Gericht des Heiligen Stuhles eine „Flucht nach vorne“ (*fuga in avanti*) undenkbar sei, nachdem dessen Entscheidungen doch für andere Gerichte Modellcharakter haben sollen¹⁹.

Wie verhält sich nun der Anwalt unter der Rechtslage des CIC/1983 vor der Rechtskraft von *Mitis Iudex Dominus Iesus* in einer Situation, in welcher er vom Mandanten gebeten wird, die Erfolgsaussichten einer möglichen Nichtigkeitsklage zu prüfen, bei welcher die Parteiaussage die entscheidende Rolle spielen würde? Wie oben dargestellt, hängt die Interpretation der Rechtslage selbst im Rahmen der Rechtsprechung der Rota Romana in teils nicht unerheblicher Weise vom einzelnen Ponens ab, d.h. es fehlt an einer durchgängig einheitlichen Linie. In der genannten Fallkonstellation wird der Anwalt und Prozessbevollmächtigte den Mandanten darauf hinweisen, dass er rein faktisch gesehen eine nur geringe Chance hat, zu einem positiven Urteil zu gelangen, wenn nicht zusätzlich noch Zeugen präsentiert werden können. In den nicht seltenen Fällen einer Partialsimulation wird der Anwalt versuchen, den von der Rechtsprechung entwickelten Weg über den direkten oder indirekten Beweis zu gehen. D.h. er wird im Idealfall prüfen, ob wenigstens zwei Zeugen aus unverdächtigter Zeit ein lupenreines außergerichtliches Geständnis der betreffenden Partei bestätigen können. Oder er wird versuchen, ein gerichtliches Geständnis der simulierenden Partei durch Zeugenaussagen über außergerichtliche Geständnisse zu unterstützen, in jedem Falle aber wird er bemüht sein, das Simulationsmotiv durch Zeugenaussagen zu belegen und zusätzlich noch *indicia* aus dem von der Rechtsprechung entwickelten Katalog anzuführen. Waren neben der alleinigen Parteiaussage keine sonstigen Beweise durch Zeugenaussagen oder sonstige Beweismittel zu erlangen, so habe ich in der Vergangenheit den Mandanten von einer Klage abgeraten, um ihnen ein faktisch aussichtsloses Verfahren zu ersparen.

17 Instruktion *Provida Mater* (s. Anm. 17), Art. 117: „*Depositio iudicialis coniugum non est apta ad probationem contra valorem matrimonii constituendam.*“ – vgl. POMPEDDA, *Il valore probativo* (s. Anm. 10), 203.

18 „[...] con molta riluttanza, per non dire con molta avversione“, POMPEDDA, *Il valore probativo* (s. Anm. 10), 232.

19 Ebd., 217.

6. BEWEISWERT DER PARTEIAUSSAGEN IM CIC/1983 NACH *MITIS IUDEX DOMINUS IESUS*

Welche Änderungen haben sich nun durch *Mitis Iudex Dominus Iesus* ergeben? Im Ergebnis hat jetzt für den Bereich des Eheprozessrechts eine explizit im Eheprozessrecht angesiedelte Norm, c. 1678 § 1 CIC n.F., die im allgemeinen Prozessrecht befindliche Norm des c. 1536 CIC (identisch mit Art. 180 § 2 DC) und die speziell eheprozessrechtliche Norm des c. 1679 CIC a.F. (inhaltlich identisch mit Art. 180 § 2 DC) ersetzt. Die erstgenannte Norm (c. 1536 CIC) machte Aussagen zur teilweisen und ggf. vollen Beweiskraft von Parteiaussagen in Sachen des öffentlichen Wohls, die zweitgenannte Norm (c. 1679 CIC a.F.) ermöglichte die Heranziehung von sonstigen Indizien, Beweisstützen und Glaubwürdigkeitszeugnissen. C. 1679 CIC a.F. ist nicht mehr anwendbar, weil diese Norm nicht mehr existiert. Hingegen ist c. 1536 § 2 CIC in Eheprozessen nicht mehr anwendbar, weil diesem nunmehr die neue Spezialnorm des c. 1678 § 1 CIC n.F. insoweit als *lex specialis* vorgeht²⁰. Dies hat zur Folge, dass Art. 180 §§ 1 und 2 DC in Ehenichtigkeitungsverfahren keine Anwendung mehr finden. Auf die Frage, welcher Stellenwert und welche Rechtskraft der Instruktion *Dignitas Connubii* als Ganzer nach *Mitis Iudex Dominus Iesus* noch zukommt, ist hier nicht näher einzugehen,²¹ wobei wohl von einer Weitergeltung auszugehen ist, soweit nicht durch das *Motu Proprio* einzelne Normen obsolet wurden. Als Praktiker stelle ich fest, dass auch heute noch in zahlreichen Urteilen deutscher Gerichte auf die Instruktion Bezug genommen und selbstverständlich von einer grundsätzlichen Weitergeltung ausgegangen wird.

Betrachtet man nun den Wortlaut des c. 1678 § 1 in seiner neuen Fassung, so besagt dieser:

- In Ehenichtigkeitsverfahren können das gerichtliche Geständnis und die Erklärungen der Parteien volle Beweiskraft haben,
- dies ggf. – aber nicht zwingend – gestützt durch Glaubwürdigkeitszeugen,
- sofern nicht andere abschwächende Elemente hinzutreten,
- was vom Richter unter Abwägung aller Indizien und Beweisstützen zu beurteilen ist.

Der volle Beweis muss – wie schon zuvor – zu einer moralischen Gewissheit beim Richter führen, die jeden vernünftigen Zweifel ausschließt (Art. 247 § 2 DC, Art. 12 *Ratio Procedendi*).

²⁰ In anderen Verfahren, die das öffentliche Wohl betreffen (z.B. Strafverfahren), ist c. 1536 § 2 CIC weiter anwendbar.

²¹ Vgl. LÜDICKE, K.: MKCIC, vor 1671, Rn. 3d.

Vergleicht man dies mit dem Wortlaut der früheren Normen, so fällt zunächst im Hinblick auf die Möglichkeit der vollen Beweiskraft die Umkehr einer negativen in eine positive Formulierung auf (früher: keine Möglichkeit voller Beweiskraft, es sei denn ... – heute: Möglichkeit voller Beweiskraft, es sei denn ...). Dies ist sicherlich nicht von allein entscheidender Bedeutung, jedoch zeigen derartige negative oder positive Formulierungen normalerweise das Regel-Ausnahme-Verhältnis, von welchem der Gesetzgeber ausgeht. Hinzu kommt, dass der Gesetzgeber auch die jeweiligen Bedingungen für den Regelfall bzw. die Ausnahme geändert hat. Vor *Mitis Iudex Dominus Iesus* war die Regel das Fehlen voller Beweiskraft, sofern nicht die Parteiaussage durch Beweiselemente ganz und gar bekräftigt wurde. Nach der neuen Rechtslage geht der Gesetzgeber davon aus, dass in der Regel unter den genannten Voraussetzungen eine Parteiaussage volle Beweiskraft erbringen kann, sofern keine abschwächenden Elemente hinzutreten²².

Hinzu kommt der m.E. wesentlich bedeutsamere Umstand, dass nach der alten Rechtslage der Rückgriff auf *indicia*, *adminicula* und Glaubwürdigkeitszeugen möglich war, wenn die Beweise nicht im Übrigen schon als voll überzeugend erachtet wurden. Wie schon früher angedeutet, wird dies zumindest von mir so verstanden, dass ansatzweise doch irgend geartete Beweiselemente vorhanden sein mussten, die aber keinen voll überzeugenden Beweis lieferten. Von derartigen Beweiselementen, vor allem vom Erfordernis der Bekräftigung „ganz und gar“ ist im neuen Text überhaupt nicht mehr die Rede. Betrachtet man die Tatsache, dass an den allgemein prozessrechtlichen Regelungen über das Erfordernis der moralischen Gewissheit beim Richter nichts geändert wurde, so kann dies nur bedeuten, dass die Erlangung der moralischen Gewissheit – unbeschadet der freien Beweiswürdigung des Richters – sich an neuen Maßstäben zu orientieren hat.

Von einer wirklichen Beweislastumkehr kann hier nicht die Rede sein, da ja aus dem Vorliegen von Parteiaussagen, Indizien und Beweisstützen nicht zwangsläufig die volle Beweiskraft der Parteiaussagen folgt, sondern lediglich die Möglichkeit, dass der Richter den Parteiaussagen im Rahmen der Beweiswürdigung volle Beweiskraft zumisst. Zudem erfreut sich die Gültigkeit der Ehe nach wie vor der Rechtsgunst. Aber man kann LÜDICKE wohl zustimmen, dass hier eine deutliche Beweiserleichterung eingetreten ist²³. WEISHAUPT hingegen vertritt die Auffassung, dass sich die neue Rechtslage nicht signifikant von der bisherigen Rechtslage unterscheidet. Der einzige Unterschied bestehe darin, dass die Auslegung der Parteiaussagen im Lichte von Indizien, Beweisstützen und

22 LÜDICKE, K.: MKCIC, c. 1678, Rn. 12 gegen Ende.

23 Vgl. LÜDICKE, Die Reform des kirchlichen Ehenichtigkeitsprozesses (s. Anm. 2), 162; ebenso BONI, La recente riforma (s. Anm. 2), parte terza, 27.

ggf. Glaubwürdigkeitszeugen in der Vergangenheit über die Norm des früheren c. 1679 CIC nur subsidiär im Falle der Beweisnot möglich gewesen sei, wo hingegen dieser Weg jetzt sofort eröffnet sei, selbst dann, wenn theoretisch noch weitere Beweismittel zur Verfügung stehen²⁴. Allerdings stellt sich dann die Frage: Warum hat der Gesetzgeber sich die Mühe gemacht, die bisherige Regelung zur Beweiskraft von Parteiaussagen durch einen völlig neu formulierten c. 1687 § 1 CIC zu ersetzen? Hat der Gesetzgeber sich nicht etwas dabei gedacht, wenn er den Wortlaut signifikant abgeändert hat? Vermittelnd ist die Auffassung von Paolo MONETA, der in der Neufassung weniger eine substantielle Neuerung als vielmehr einen Perspektivenwechsel sieht, der die offeneren Positionen bestätigt und bekräftigt, die bereits von der bisherigen Lehre eingenommen worden seien²⁵.

Aus der Sicht des Anwalts macht es keinen Unterschied, ob ein Mandant, der Beweisprobleme im Hinblick auf einen inneren Vorbehalt hat, in Zukunft möglicherweise bessere Chancen auf ein positives Urteil hat, weil die Beweisanforderungen tatsächlich erleichtert wurden oder weil der Gesetzgeber mit einem klareren Gesetzeswortlaut die Gerichte dazu bringen wollte, die schon nach dem bisherigen Recht eröffneten Möglichkeiten zur Beweiswürdigung in ihren Urteilen auch umzusetzen. Dass die Rota Romana hinter den vom Gesetz eröffneten Möglichkeiten zur Erlangung der moralischen Sicherheit zurückblieb, hat schon POMPEDDA – wie oben ansatzweise dargestellt – festgestellt. Und soweit in der Lehre die Meinung vertreten wird, dass sich durch *Mitis Iudex Dominus Iesus* nichts Substantielles geändert habe, bestätigt dies eben diese These. Der Anwalt wird daher an die Gerichte den Wunsch herantragen, dass diese – gleichgültig ob unter dem Titel Änderung der Rechtslage oder klarere Formulierung der Rechtslage – die vom Recht gegebenen Möglichkeiten tatsächlich auch in den Urteilen umsetzen. Dieser Wunsch erscheint dem einen oder anderen von Ihnen vielleicht auch deshalb nachvollziehbar, wenn man berücksichtigt, dass der Unterzeichner in den letzten Monaten zwei Urteile zugestellt erhielt, in welchen in den Ausführungen zur Rechtslage nach wie vor der unveränderte Textbaustein zur Möglichkeit des direkten und indirekten Beweises enthalten war, ohne die durch *Mitis Iudex Dominus Iesus* sich ergebenden neuen Perspektiven auch nur ansatzweise aufzugreifen.

24 Vgl. WEISHAUP, Das Rotaurteil c. Pinto (s. Anm. 11), 645 f. u. 651; ebenso LLOBELL, *Alcune questioni* (s. Anm. 5), 15.

25 „Sul valore probatorio da attribuire alle dichiarazioni delle parti vi e un’ampia letteratura che conserva tuttora in gran parte la sua validità, perché il nuovo canone, più che una novità sostanziale, introduce un cambiamento di prospettiva che conferma ed avvalorare le posizioni più aperte già assunte dalla precedente dottrina.“, MONETA, P., *La dinamica processuale nel M.P. Mitis Iudex: IusEccl 28 (2016) 39-62*, hier 53 Anm. 11; vgl. auch BONI, *La recente riforma* (s. Anm.2), parte terza, 28.

Welche Konsequenzen zieht der Anwalt und Prozessbevollmächtigte für seine beratende Tätigkeit aus *Mitis Iudex Dominus Iesus*? Wie schon mehrfach angedeutet, sind wir uns wohl darüber im Klaren, dass die Aufwertung der Parteiaussagen insbesondere den Klägern zu Gute kommt, die unter einer Beweisnot leiden. In meinem Alltag erlebe ich es regelmäßig, dass entweder die Parteien über innere Einstellungen und Vorbehalte nicht mit anderen gesprochen haben, oder aber, dass diese Personen, welche potentielle Zeugen abgeben könnten, demont geworden oder verstorben sind.

- Da dem gerichtlichen Geständnis in derartigen Fällen eine essentielle Bedeutung zukommen kann, wird der Anwalt und Prozessbevollmächtigte sich alle Mühe geben, die tatsächliche Willenshaltung der simulierenden Partei oder die innere Situation der unter Einfluss von Furcht und Zwang oder fehlender innerer Willensfreiheit stehenden Person sorgfältig und vorsichtig zu eruieren und idealerweise schon in der Klageschrift festzuhalten, damit das Gericht die Möglichkeit hat, hier im Rahmen der Vernehmung gezielt Fragen zu stellen.

- Vor dem Hintergrund, dass das gerichtliche Geständnis aus den o.g. Gründen nur in einem atypischen Sinne als Geständnis gesehen werden kann und irgendwo auch der Verdacht einer möglichen Absprache der Parteien im Raume stehen kann,²⁶ hat der Anwalt nicht nur dafür zu sorgen, dass ein derartiger Eindruck vermieden wird, sondern auch derartige Absprachen zu unterbinden und notfalls, wenn er sich eines „Betrugsversuchs“ gewahr wird, die weitere Mitwirkung einzustellen.

- Der Anwalt wird auch weiterhin bestrebt sein, Zeugen zu finden, aber jetzt nicht mehr zwingend Zeugen, die den Klagegrund selbst, z.B. einen Vorbehalt und/oder ein Vorbehaltsmotiv der klagenden Partei bezeugen können, sondern im Notfall solche, die sonstige Indizien und Beweisstützen glaubhaft machen. Dies können die von der Rechtsprechung in der Vergangenheit erarbeiteten Indizien sein, z.B. Wunsch nach bloßer Ziviltrauung beim Scheidungsvorbehalt, das so genannte Geständnis durch die Tat beim Ausschluss der ehelichen Treue, abweisendes Verhalten gegen Kinder im Freundeskreis beim Ausschluss der Nachkommenschaft, Anzeichen für große Unsicherheit und Abhängigkeit bei Furcht und Zwang etc.

- Auf die Frage, ob im Zusammenhang mit dem von *Mitis Iudex* eingeführten Kurzverfahren Besonderheiten bei der Bewertung von Parteiaussagen zu berücksichtigen sind, bin ich heute aus Sicht des Praktikers nicht eingegangen, weil rein faktisch der *processus brevior* nach meiner Kenntnis zumindest im Bereich der deutschen Bischofskonferenz keine große Rolle spielt. Abgesehen von

²⁶ LÜDICKE, Die Reform (s. Anm. 2), 162 Anm. 15, benennt Autoren, die eine Absprache der Parteien zu Lasten des Ehebandes befürchten oder für möglich halten.

verschiedenen Bedenken, die gegen dieses Verfahren bestehen,²⁷ ist mir auch noch kein Fall vorgekommen, bei welchem die Voraussetzungen für das Verfahren vorgelegen hätten. Dennoch kann an dieser Stelle Art. 14 § 1 der *Ratio Procedendi* nicht ganz unberücksichtigt bleiben, der besondere sachliche oder persönliche Umstände nennt, welche die Behandlung einer Ehesache im Kurzverfahren nahelegen. Nach c. 1683 CIC ist es Voraussetzung für die Durchführung eines *processus brevior* u.a., dass die Nichtigkeit der Ehe eben aufgrund besonderer sachlicher oder persönlicher Umstände offenkundig (*manifesta*) ist, wobei die Umstände durch solche Zeugnisse und Beweismittel gestützt werden, die keiner weiteren Untersuchung mehr bedürfen. Ich beabsichtige nicht die in Art. 14 § 1 der *Ratio Procedendi* aufgelisteten Beispiele in Präsumtionen für die Nichtigkeit der Ehe umzudeuten²⁸. Allerdings muss m.E. die Frage gestattet sein, ob nicht die besonderen sachlichen oder persönlichen Umstände, die Voraussetzung für das Kurzverfahren sind, Indizien oder Beweiszeichen im regulären Verfahren darstellen können. Als Anwalt würde ich einen Mangel an Glauben als ein vom Richter bei der Würdigung der Parteiaussage zu berücksichtigendes Indiz für eine Partialsimulation oder einen Irrtum anführen, eine kurze Dauer des ehelichen Zusammenlebens als Indiz für einen Scheidungsvorbehalt deuten, dem hartnäckigen Verharren in einer außerehelichen Beziehung indizielle Wirkung im Hinblick auf den Ausschluss der Unauflöslichkeit oder der Treue zuschreiben u.s.w. Insoweit kann m.E. der Katalog des Art. 14 § 1 auch außerhalb seines eigentlichen Anwendungsbereichs im regulären Verfahren Anhaltspunkte für Indizien geben, die für die Nichtigkeit der Ehe sprechen können.

- Wenn aber gar weder Zeugen vorhanden noch Indizien nachweisbar sind, wird der Anwalt im Notfall zu einer Klage zuraten, wenn übereinstimmende Parteiaussagen vorliegen und wenigstens Glaubwürdigkeitszeugen beigebracht werden können. Möglicherweise werden in der Praxis Glaubwürdigkeitszeugen in Zukunft eine größere Rolle spielen als bisher, auch wenn die Möglichkeit der Beibringung von Glaubwürdigkeitszeugen schon nach altem Recht gegeben war.

- In Fällen des c. 1095 n. 2 und 3, in welchen in der Regel ein Sachverständigen-gutachten einzuholen ist, kann der Anwalt im Falle einer nicht ausreichenden

27 Z.B. im Hinblick darauf, wer faktisch den Fall entscheidet – der Vernehmungsrichter oder der Bischof, der möglicherweise über keine kanonistische Fachausbildung verfügt? Dazu auch MONETA, *La dinamica processuale* (s. Anm. 25), 59. Oder im Hinblick darauf, ob ein Gericht es wagen wird, ein positives Urteil zu fällen, nachdem zuvor der Bischof sich dazu nicht in der Lage sah und das Kurzverfahren deshalb in ein ordentliches Verfahren übergeleitet wurde (c. 1687 § 1 S. 2 CIC).

28 Eine solche Umdeutung befürchtet ASSENMACHER, Schnellere sowie leichter zugängliche Prozesse unter sicherer Wahrung des Prinzips der Unauflöslichkeit. Ein Jahr Erfahrungen mit *Mitis Iudex Dominus Iesus* in Deutschland: DPM 24 (2017) 7-26, hier 23.

Aktenlage nach der Parteivernehmung darauf hinwirken, dass eine Exploration durchgeführt wird, um eine breitere Beweismittelbasis zu schaffen. Natürlich stellen die Einlassungen der explorierten Partei gegenüber dem Gutachter keine Parteiaussage im strengen Sinne dar, jedoch ist kein Grund ersichtlich, warum einer derartigen Aussage weniger Glauben als einer Parteiaussage vor dem Gericht zu schenken wäre.

- Der Anwalt wird schließlich auch, um böse Überraschungen zu vermeiden, den ihm bekannten Sachverhalt dahingehend zu prüfen haben, ob abschwächende Elemente vorliegen, und dies frühzeitig bei der Unterrichtung des Mandanten über die Erfolgsaussichten der Klage berücksichtigen.

Unter dem Strich kann der Anwalt nach *Mitis Iudex Dominus Iesus* den Parteien mit gutem Gewissen zur Erhebung einer Nichtigkeitsklage raten, wo in der Vergangenheit eher Vorsicht geboten gewesen wäre. Und dabei kann der Anwalt nur hoffen, dass das Gericht den Mut aufbringt, von den Möglichkeiten der Würdigung der Parteiaussagen Gebrauch zu machen, die *Mitis Iudex Dominus Iesus* – je nach Sichtweise – neu bietet oder der Rechtsprechung in Erinnerung ruft.

* * *

ABSTRACTS

Dt.: Vor *Mitis Iudex Dominus Iesus* konnten nach c. 1691 CIC a.F. i.V.m. c. 1536 § 2 CIC gerichtliches Geständnis und sonstige Parteierklärungen eine gewisse Beweiskraft haben, die vom Richter zusammen mit den übrigen Umständen des Falles zu würdigen war. Die volle Beweiskraft konnten Parteiaussagen nur erbringen, wenn weitere Elemente hinzukamen, die die Parteiaussagen ganz und gar bekräftigten. Die Rechtsprechung selbst der Rota Romana war, was die konkrete Anwendung dieser Vorgaben angeht, keineswegs einheitlich, vielmehr in Teilen sehr widersprüchlich.

Seit *Mitis Iudex Dominus Iesus* können gemäß c. 1678 § 1 CIC n.F. gerichtliches Geständnis und Parteierklärungen volle Beweiskraft haben, ggf. gestützt auf Glaubwürdigkeitszeugen, wenn nicht andere abschwächende Elemente hinzutreten, was vom Richter unter Abwägung aller Indizien und Beweisstützen zu beurteilen ist. Im Gesetzestext wurde die frühere negative Formulierung (keine Möglichkeit voller Beweiskraft, es sei denn ...), durch eine positive Formulierung ersetzt (Möglichkeit voller Beweiskraft, es sei denn...), womit ein Gesetzgeber vielfach das Regel-Ausnahme-Verhältnis charakterisiert. Das Erfordernis weiterer Beweiselemente, welche die Parteiaussagen „ganz und gar bekräftigen“, wurde aus den eheprozessrechtlichen Normen des CIC gestrichen. In der Fachliteratur finden sich unterschiedliche Auffassungen, welche Folgen dies hat.

Während einige Autoren den *favor iuris* der Ehe bedroht sehen, geht eine vermittelnde Meinung von einer deutlichen Beweiserleichterung im Ehenichtigkeitsverfahren aus, wo hingegen nach einer dritten Auffassung die redaktionellen Änderungen keine Änderung in der Sache bewirkt hätten und die von *Mitis Iudex Dominus Iesus* vermeintlich neu eröffneten Möglichkeiten auch bislang schon eröffnet gewesen seien.

Aus Sicht des Anwalts ist es unbeachtlich, ob die Neufassung der einschlägigen Normen tatsächlich neue Möglichkeiten eröffnet, oder den Gerichten nur die bislang vorhandenen Möglichkeiten, zur moralischen Sicherheit über die Sichtigkeit der Ehe zu gelangen, stärker vor Augen führen möchte. Gerade in Fällen der Beweisnot wird der Anwalt, nach gründlicher Prüfung des Sachverhalts, bei übereinstimmenden Parteiaussagen eher zur Einreichung einer Klage raten können, ggf. auch unter verstärkter Nutzung von Glaubwürdigkeitszeugen. Zudem sind auch die in Art. 14 § 1 RP erwähnten besonderen sachlichen und persönlichen Umstände zu berücksichtigen, die eine Behandlung im *processus brevior* nahelegen können, die allerdings auch im regulären Verfahren eine gewisse Indizwirkung für die Nichtigkeit der Ehe haben können.

Ital.: Prima del *Mitis Iudex Dominus Iesus*, secondo i cc. 1691, 1536 § 2 CIC, le confessioni giudiziarie e le altre dichiarazioni delle parti potevano avere un certo valore probatorio, che doveva essere valutato dal giudice insieme alle altre circostanze del caso. Le dichiarazioni delle parti potevano avere un pieno valore probatorio solo se si aggiungevano altri elementi ad avvalorare in modo definitivo le dichiarazioni delle parti. La giurisprudenza anche della Rota Romana non era affatto uniforme per quanto riguarda l'applicazione concreta di questi requisiti; al contrario, era molto contraddittoria in alcune parti.

Dopo l'entrata in vigore del *Mitis Iudex Dominus Iesus*, secondo il c. 1678 § 1 CIC (nuovo), la confessione giudiziaria e le dichiarazioni delle parti possono avere pieno valore probatorio, eventualmente sostenute di testi sulla credibilità, se non si aggiungono altri elementi attenuanti, che devono essere valutate dal giudice considerando tutti gli indizi e gli amminicoli. Nel testo della legge, la precedente formulazione negativa (nessuna possibilità di pieno valore probatorio, a meno che...) è stata sostituita da un'espressione positiva (possibilità di pieno valore probatorio, a meno che...), con cui il legislatore caratterizza spesso il rapporto regola – eccezione. Il requisito di „ulteriori elementi di prova ad avvalorare in modo definitivo le dichiarazioni delle parti“ è stato eliminato dalle norme procedurali matrimoniali del CIC. Ci sono opinioni diverse in letteratura su quali siano le conseguenze di ciò. Mentre alcuni autori vedono minacciato il *favor iuris* del matrimonio, un'opinione mediatrice suppone una chiara facilitazione delle prove nei procedimenti di annullamento del matrimonio, laddove, d'altra parte, secondo una terza opinione, le modifiche editoriali non avrebbero portato alcun cambiamento nella materia.

Dal punto di vista dell'avvocato, è irrilevante se la nuova versione delle norme in questione apre effettivamente nuove possibilità, o se vuole solo rendere i tribunali più consapevoli delle possibilità finora esistenti per raggiungere la certezza morale sulla nullità del matrimonio. Soprattutto nei casi in cui mancano le prove, l'avvocato, dopo un esame approfondito dei fatti, sarà più propenso a consigliare la presentazione di un'azione se le dichiarazioni delle parti sono coerenti, se necessario anche facendo maggior ricorso a testimoni di credibilità. Inoltre, devono essere prese in considerazione anche le particolari circostanze di fatto e personali menzionate nell'articolo 14 § 1 RP, che possono suggerire un trattamento in *processus brevior*, ma che possono anche avere un certo effetto indiziario sulla nullità del matrimonio nel procedimento regolare.